

Inhaltsverzeichnis

.I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Friedhofsordnung
- § 2 Zweck des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

.II Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Arbeiten im Friedhof

.III Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhefrist
- § 10 Leichenausgrabung und Umbettung

.IV Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einzelgrabstätten
- § 13 Doppelgrabstätten
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Gräfte
- § 16 Größe der Gräber
- § 17 Rechte an Grabstätten
- § 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 19 Beendigung von Nutzungsrechten

.V Grabmale und bauliche Anlagen

- § 20 Errichtungsgenehmigung
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

.VI Grabmalgestaltung

§ 25 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 27 Gestaltung der Grabmale in diesen Abteilungen

2. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 29 Gestaltung von Grabmalen in diesen Abteilungen

§ 30 Abmessungen der Grabmale

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 31 Herrichtung und Instandhaltung

§ 32 Vernachlässigung des Grabes

.VII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

§ 34 Trauerfeiern

.VIII Schlussbestimmungen

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte

§ 36 Haftung

§ 37 Gebühren

§ 38 Inkrafttreten

Anlage 1

Friedhofsverwaltung

Friedhofsverwalter

G e b ü h r e n o r d n u n g

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Nutzungsgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren
- § 4 Unterhaltungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

Die Kirchenstiftung Mariä Heimsuchung erlässt folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

1. Der Friedhof Unterholzhausen steht im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung von Mariä Heimsuchung, Unterholzhausen, und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des Kirchlichen Gesetzbuches. Er wird von der Kirchenverwaltung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Diese hat auch das Leichenhaus und entsprechende Geräte zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
3. Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 2 Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Kirchenverwaltung erfolgen, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen oder unzumutbar erscheinen.
3. Tot- und Fehlgeburten sind in Gräbern beizusetzen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof, Teile des Friedhofes oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Pfarrgemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten, deren Aufenthaltsort bekannt ist, zusätzlich einen schriftlichen Bescheid.
2. Soweit noch Ruhefristen laufen, sind im Falle der Entwidmung auf Kosten der Pfarrkirchenstiftung Umbettungen vorzunehmen. Im Falle der Außerdienststellung wird für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine Ersatzwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; eine

weitere Nutzungsgebühr ist für diese Zeit nicht zu entrichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend für den Besuch geöffnet. Die Kirchenverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Hunde unangeleint mitzunehmen,
 - f) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
 - k) unpassende Gefäße z. B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solche Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu lagern,
 - l) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen.
4. Die Kirchenverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen; sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
5. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Kirchenverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
6. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Arbeiten im Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von solchen Dienstleistungserbringern durchgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet

- und zuverlässig sind.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
 3. Gewerbliche Maßnahmen im Rahmen einer Bestattung dürfen nur vom von der Kirchenverwaltung beauftragten Dienstleister ausgeführt werden.
 4. Bei anderen gewerblichen Maßnahmen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Sie können erfolgen, so fern die Friedhofsverwaltung keine Bedenken anmeldet.
Ausgenommen sind kleinere Arbeiten sowie Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten an Grabdenkmälern und Grabeinfassungen, soweit sie keine Änderungen darstellen
 5. An Sonn- und Feiertagen und den vorhergehenden Nachmittagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden.
Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
 6. Die Vornahme gewerblicher und störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder Bestattung untersagt.
 7. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
 8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchenverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 9. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 10. Die Kirchenverwaltung kann Dienstleistungserbringen die Berechtigung zur Tätigkeit verwehren oder entziehen, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchenverwaltung verstoßen wird.
 11. Wer unberechtigt oder zu den in den Ziff. 50 und 60 untersagten Zeiten gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung des Friedhofs verwiesen werden.
 12. Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.
§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Kirchenverwaltungsvorstand anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen vorzulegen. Hierzu zählen ggf. insbesondere die Todesbescheinigung, der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte, sowie die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Kirchenverwaltung festgesetzt. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Kirchenverwaltung bestellt werden.
3. Die Durchführung der Bestattung wird ausschließlich durch die von der Kirchenverwaltung beauftragten Personen ausgeführt.
4. Nachrufe, Kranzniederlegungen und musikalische Darbietungen sind mit dem mit der Totenfeier beauftragten offiziellen kirchlichen Vertreter abzustimmen.

§ 8 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen in der Regel aus Vollholz hergestellt sein.
2. – entfällt –
3. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein; werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein. Urnen (Überurne und Aschekapsel), die unter der Erde beigesetzt werden, müssen aus organischem, biologisch abbaubarem Material sein.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste 20 Jahre.
Für Fehl- und Totgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 10 Jahre.

§ 10 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte oder jeder Angehörige, der eine schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber vorweisen kann.
3. Leichenausgrabung und Umbettung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Passau. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Kirchenverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
5. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen; die Ausgrabung einer Urne ist anzuzeigen, wenn dabei ein Sarg/eine Leiche freigelegt wird.
6. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. Darin sind die einzelnen Grabstätten in fortlaufender Nummerierung ausgewiesen. Die Nummerierung beginnt im nördlichen Friedhof bei den Reihen A und B und wird fortgeführt in der Reihe C östlich der Kirche. Die Grabreihen D, E, und F im südlichen Teil des Kirchhofes führen die Zählung zu Ende.
2. Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
3. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

4. Das Eigentum an den Grabstätten bleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.
5. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
6. Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 12 Einzelgrabstätten

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden.

§ 13 Familiengrabstätten

1. Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden. Die Reihe der Einbettung erfolgt nach dem Grundsatz 1. rechts unten, 2. rechts oben, 3. links unten, 4. links oben (von oben her, mit Blick auf die Grabinschrift gesehen)
2. Familiengrabstätten sind in der Regel Wahlgräber. Die Lage einer zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Urnen und Aschen dürfen bis auf Weiteres in Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.
2. Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten, sobald diese ausgewiesen sind. Urnenwahlgrabstätten können außerhalb von Grabfeldern in Mauern oder Terrassen vorgesehen werden. Die Beisetzung kann außerdem in Gemeinschaftsgrabstätten oder in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen.
3. Für die Zuweisung von Urnenreihengrabstätten bzw. den Erwerb eines Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten gelten die für Reihengräber und Wahlgräber festgesetzten obigen Bestimmungen entsprechend.
4. Die Beisetzung mehrerer Aschen in einer Urnenreihengrabstätte ist zulässig. In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden.

§ 15 Gräfte

Grüfte sind nicht zugelassen.

§ 16 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

		oberirdisch	unterirdisch
in den Reihen A, B (nördlicher Friedhofsteil):			
a) Einzelgräber	Länge	1,50 m	2,20 m
	Breite	1,00 m	1,50 m
b) Familiengräber	Länge	1,50 m	2,20 m
	Breite	1,20 m	1,75 m
in den Reihen C, D, E, F (östlicher und südlicher Friedhofsteil):			
c) Einzelgräber	Länge	ca. 1,50 m	2,00 m
	Breite	ca. 1,00 m	1,20 m
d) Familiengräber	Länge	ca. 1,50 m	2,00 m
	Breite	ca. 1,20 m	1,42 m

Die (unterirdischen) Grabgrenzen sind jeweils an der Oberfläche der Fundamentmauer durch Nägel gekennzeichnet.

- e) Urnengräber (noch nicht ausgewiesen)
2. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte muss mindestens 0,30 m betragen.
3. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges oder einer Urne mindestens einen Meter. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend tiefer, Unterkante des unteren Sarges 2,20 m Tiefe.

§ 17 Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, da eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
2. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben.
3. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über
 - a) bei Versterben des Ehegatten auf den lebenden Ehegatten;
 - b) in allen anderen Fällen auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Pfarreiangehöriger, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Pfarreiangehörige, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese wirksam, sofern die Kirchenverwaltung nicht widerspricht.
 - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Ziff. 3 b gilt

entsprechend.

- d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Ziff. 3 b gilt entsprechend.
4. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchenverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
5. Erfüllt niemand die Voraussetzungen der Ziffer 3 bzw. erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchenverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.
6. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden und es kann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren erworben werden.

§ 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an den betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten

1. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchenverwaltung setzt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig mit einer Frist von mindestens drei Monaten hiervon in Kenntnis. Ist kein Nutzungsberechtigter bekannt oder der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, so wird die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntgabe an den Anschlagtafeln des Friedhofes bzw. der Pfarrkirchenstiftung und der Anbringung eines Hinweisschildes an der Grabstätte ersetzt.
2. Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Kirchenverwaltung Urnen- und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Errichtungsgenehmigung

1. Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist die schriftliche Zustimmung der Kirchenverwaltung einzuholen. Es sollte mit der Friedhofsverwaltung bereits im Vorfeld Kontakt aufgenommen werden.
2. Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
3. Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für den Antragsteller verbunden sind.
4. Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.
5. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
6. Vor der Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Kirchenverwaltung einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.
8. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 21 Anlieferung

1. Eine Durchschrift der Errichtungsgenehmigung ist bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen vorzulegen.
2. Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

1. Jedes Grabmal muss auf dem vorhandenen Fundament sachgemäß verankert werden.
2. Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.
3. Nach Errichtung des Grabmals kann die Kirchenverwaltung die Einhaltung ihrer Vorgaben überprüfen.
4. Das Gewicht des Grabmals ist so zu bemessen, dass seine Standfestigkeit gewährleistet ist.

§ 23 Unterhaltung

1. Der Grabnutzungsberechtigte hat Grabmale und sonstige bauliche Anlagen so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
2. Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
3. Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
4. Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 19 gilt insoweit entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchenverwaltung ohne Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
5. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
6. Über Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder historisch wertvoll sind, oder als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, wird ein Verzeichnis geführt. Die Kirchenverwaltung kann die Änderung oder Entfernung solcher Grabmale und baulicher Anlagen untersagen, wenn der Nutzungsberechtigte bei Erwerb der Grabstätte bzw. bei dem Antrag auf Erteilung der Errichtungsgenehmigung schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
7. Hierbei sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

1. Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen, sofern die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen.
3. Gleiches gilt, wenn die Grabstätten bzw. Nutzungsrechte vorzeitig entzogen werden.
4. Die Entfernung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. § 19 gilt entsprechend.
5. Die Kirchenverwaltung kann auch die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. § 19 Ziff. 2 gilt entsprechend.

VI. Grabmalgestaltung

§ 25 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Die Gestaltungsvorschriften für Gräber und Grabmale bemessen sich danach, ob die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegt.
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind auf jedem Friedhof einzurichten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zwingende Gründe der Einrichtung entgegenstehen oder den Einwohnern des Bestattungsbezirks ein anderer (gemeindlicher) Friedhof zur Verfügung steht.
2. Jeder Nutzer hat das Recht, zwischen einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Macht er von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch, so erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
3. Die Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umfasst die Reihe B (nördlicher Friedhofsteil), die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die Reihen A, C, D, E, F (nördlicher, östlicher und südlicher Friedhofsteil).

A. Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Die Gestaltung der Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.
2. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

3. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

§ 27 Gestaltung der Grabmale in diesen Abteilungen

1. Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine Mindeststärke von 0,20 m aufweisen.
2. Die Kirchenverwaltung kann zusätzliche Anforderungen nur stellen, soweit dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

B. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

1. In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die Grabstätten zu bepflanzen.
2. Es ist nicht zulässig, dort
 - a) Bäume oder großwüchsige Sträucher anzupflanzen,
 - b) die Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einzufassen,
 - c) Rankgerüste, Gitter oder Pergolen zu errichten,
 - d) eine Bank oder sonstige Sitzgelegenheit aufzustellen.
3. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und Störungen nicht zu befürchten sind.

§ 29 Gestaltung von Grabmalen in diesen Abteilungen

1. In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten besondere Anforderungen hinsichtlich des Materials sowie der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale.
2. Bei der Gestaltung und Verarbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Es dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, Findlings ähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße, hochglänzende und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Grabsteine müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
 - c) Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - d) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - e) Hölzerne und schmiedeeiserne Grabkreuze mit passenden Sockeln aus Naturstein oder Schmiedeeisen sind zugelassen.
 - f) Liegende Grabmale sind nicht zugelassen.

- g) Die Ansichtsflächen müssen eine vornehmlich senkrechte Symmetrieachse aufweisen und dürfen nicht umrandet sein. Stelen und Säulen sind anderen Formen vorzuziehen.
 - h) Nur eine Tönung der Schriftbilder in braun, grün und grau ist gestattet.
 - i) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - j) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - k) Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften sind aus Umweltgründen unzulässig.
 - l) Materialien, die vorstehend nicht aufgeführt wurden, sind nicht zugelassen. Dies gilt insbesondere für Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben. Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststein, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder u. a. werden an schon bestehenden Grabmalen geduldet, sind jedoch bei Erneuerungen und Neuanschaffungen von Grabmalen nicht mehr zugelassen.
3. Im Einzelfall kann die Kirchenverwaltung Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden sowie Störungen nicht zu befürchten sind.

§ 30 Abmessungen der Grabmale

1. Auf Grabstätten, die für die Bestattung von Leichen vorgesehen sind, sind folgende Abmessungen zulässig:
- | | Höhe | Breite |
|--|---------------|------------|
| a) in der Reihe A (nördlicher Friedhofsteil): | 1,50 – 1,60 m | bis 0,60 m |
| b) in den Reihen C, D, E, F (östlicher und südlicher Friedhofsteil): | 1,40 – 1,60 m | bis 0,60 m |
- c) Die Vorschriften über die Mindeststärke des § 27 gelten entsprechend.
2. Bei Grabsteinrenovierungen sollten übergroße Sockel in ein rechtes Verhältnis gebracht werden.
3. Grabumrandungen sind zugelassen, außer im nördlichen Friedhofsteil. Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen ist die Erlaubnis der Kirchenverwaltung einzuholen.
4. Im Einzelfall kann die Kirchenverwaltung Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden sowie Störungen nicht zu befürchten sind.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 31 Herrichtung und Instandhaltung

1. Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen dauerhaft instand zu halten.
2. Die Verantwortlichkeit für die Herrichtung und Instandhaltung richtet sich nach der Nutzungsberechtigung.
3. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen.
4. Nicht verrottbare Abfälle wie Kranzringe aus Kunststoff oder Kranzschleifen dürfen nicht in der Abfallgrube des Friedhofs deponiert werden. Trockene und saubere Kranzringe können ggf. an Gärtnereien zurückgegeben werden.
5. Die Abfallgrube ist ausschließlich für die Entsorgung kompostierbaren Abfalls vorgesehen.
6. Kleinere Abfälle aus Plastik oder Metall können in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
7. Größere Abfallstücke dürfen nicht im Friedhof belassen werden.
8. Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung der Friedhofsteile wahren.
9. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung ist dem Friedhofsverwalter anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Dem Genehmigungsantrag ist der Nachweis der Berechtigung beizufügen.
10. Die Gräber können von den Verantwortlichen selbst, von einem zugelassenen Friedhofsgärtner und im Rahmen des Friedhofszwecks von dem Friedhofsverwalter hergerichtet und instandgehalten werden.
11. Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bestattung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts, wenn dies aus Gründen der Gesamtanlage erforderlich ist. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.
12. Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Kirchenverwaltung verantwortlich.

13. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik – den Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen – sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Pflanzen verbleiben. Dies gilt nicht für Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 32 Vernachlässigung des Grabes

1. Die Kirchenverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
2. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Kirchenverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Kirchenverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entsprechend § 19 beseitigen, die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.
Für diese Fälle kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
3. Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Kirchenverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei wohnhaften Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zu Beisetzung im Friedhof. In besonderen Fällen kann das Leichenhaus auch zur Aufbewahrung auswärtiger Leichen und Urnen verwendet werden.
2. Die Toten werden im Leichenraum aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, können im Leichenhaus Unterholzhausen nicht untergebracht werden.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 34 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen kirchlichen Vertreter (der Religionsgemeinschaft) dieses Wort fehlt geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte

1. Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Kirchenverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 36 Haftung

1. Die Pfarrkirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Kirchenverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüberhinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
2. Im Übrigen haftet die Pfarrkirchenstiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

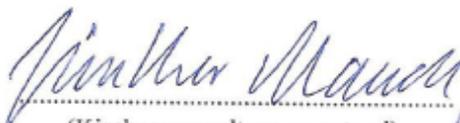
§ 37 Gebühren

Die Benutzung des von der Pfarrkirchenstiftung verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom ..15.06.1991..... und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Unterholzhausen, den 27.04.2016


(Kirchenverwaltungsvorstand)




(Kirchenpfleger)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 03.08.2016.....




(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am01.09.2016..... durch
Niederlegung im Kath. Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett;
- b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief;
- e) ~~durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse;~~
(Nichtzutreffendes streichen)

Unterholzhausen, den *26.7.16*

Simon Mandl
(Kirchenverwaltungsvorstand)



Manfred Jocher
(Kirchenpfleger)

Gebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung, Unterholzhausen

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung, Unterholzhausen erlässt gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 27.04.2016 folgende

Gebührenordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pfarrkirchenstiftung erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. **Gebührensschuldner** ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
3. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
4. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 2 Nutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen jährlich:
 - a) bei Einzelgrabstätten 15,00 €
 - b) bei Familiengrabstätten 20,00 €
 - c) bei Urnengrabstätten
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- 3) Die Nutzungsgebühr ist im Fünfjährigen Turnus im Voraus zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

Der Bestattungsdienst ist einem Unternehmer übertragen. Die zu erhebenden Gebühren werden im Bestattungsdienstvertrag verbindlich vereinbart.

§ 4 Sonstige Gebühren

- 1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für:
 - a) schriftliche Auskünfte 10,00 €
 - b) Ausstellen von Urkunden 15,00 €
- 2) Der Kirchenverwaltung bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15.06.1991 außer Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Unterholzhausen, den 27.04.2016


(Kirchenverwaltungsvorstand)


(Kirchenpfleger)



Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 03.08.2016


(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt am 01.09.2016 durch Niederlegung im Kath. Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett
 - b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief
 - c) ~~durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.~~
- (Nichtzutreffendes streichen)

Unterholzhausen, den 26.7.16

Stefan Mandl
(Kirchenverwaltungsvorstand)

Manfred Jocher
(Kirchenpfleger)



Anlage 1 zur Friedhofssatzung vom 27.04.2016

Verwaltung des Friedhofes

Friedhofsverwalter: Bestellung, Rechte und Pflichten

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Kirchenverwaltung als dem beschließenden und handelnden Organ der katholischen Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung, Unterholzhausen. Zum Zwecke einer unbürokratisch-dynamischen Ausführung dieser Aufgabe bestellt die Kirchenverwaltung gleich zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Friedhofsverwalter für die Dauer ihrer gesamten Amtszeit. An ihn delegiert sie alle mit dieser Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten – unbeschadet der in der Friedhofsordnung genannten Einschränkungen.
2. Pflichten und Rechte des Friedhofsverwalters umfassen folgende Schwerpunkte:
 - a) Der Friedhofsverwalter ist mit den Paragraphen der FO vertraut und kann in Friedhofs- und Bestattungsfragen jederzeit beratend tätig werden.
 - b) Er achtet darauf, dass die Vorschriften und Bestimmungen der FO eingehalten werden.
 - c) Er hilft Streit- und Schadensfälle im Rahmen der FO zu klären, moniert Ordnungswidrigkeiten und führt – nötigenfalls – Entscheidungen der Kirchenverwaltung herbei.
 - d) Initiativen und Informationen des Friedhofsverwalters zur Pflege und Unterhaltung des Friedhofs liegen im besonderen Interesse von Kirchenverwaltung und Öffentlichkeit.
 - e) Über den Friedhofsverwalter erfolgt im Bedarfsfall die Abwicklung aller Angelegenheiten, welche Bestattung, Grabnutzung, Grabdenkmale und Friedhofspflege betreffen – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Pfarramtes, Pfarrbüros oder der gesamten Kirchenverwaltung.
 - f) Der Friedhofsverwalter beaufsichtigt Leichenhaus und Gerätschaften, soweit sich damit nicht das vertraglich verpflichtete Bestattungsunternehmen zu befassen hat.

Unterholzhausen, den 26.7.16

Sünder Mandl
(Kirchenverwaltungsvorstand)



Manfred Jocher
(Kirchenpfleger)